

Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Würzburg
am 25. Mai 2009 in Karlstadt

Beschluss zu TOP 1.1

Fortschreibung des Regionalplans:

Ersatz der Kapitel

B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“

und

B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“

durch das Kapitel

B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“

Inhalt:

- Beschluss zu TOP 1.1
- Entwurf der Änderungsbegründung
- Entwurf der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom ...
- Entwurf der Neufassung des normativen Teils des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (Anlage zum § 1 des Entwurfs der X-ten Verordnung)

Beschluss zu TOP 1.1**Fortschreibung des Regionalplans:
Ersatz der Kapitel
B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“
und
B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“
durch das Kapitel
B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beabsichtigt, die Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ des Regionalplans der Region Würzburg durch das Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ zu ersetzen.

Dieser Fortschreibung wird die vom Regionsbeauftragten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 25. Mai 2009“ vorgelegte Neufassung gemäß der Anlage zu § 1 der diesbezüglichen „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ...“ zugrunde gelegt, wobei die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen sind.

Die Geschäftsstelle und der Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle dafür notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes für diese beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen.

Änderungsbegründung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBL S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Die nunmehr beabsichtigte Fortschreibung hat die Aktualisierung der Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VIII „Sozial und Gesundheitswesen“ in ihrer ursprünglichen Fassung vom 1. Dezember 1985 zum Gegenstand, wobei insbesondere eine Anpassung an die heutigen fachlichen Erkenntnisse und Gegebenheiten sowie an die aktuelle Rechtslage (v. a. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006, BayLplG in der Fassung vom 27. Dezember 2004 und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 8. August 2006) im Mittelpunkt steht. Beidem soll diese Änderung gerecht werden.

Inhaltlich verfolgt die Regionalplan-Fortschreibung vor allem die Sicherung des vorhandenen Angebots an sozialer und kultureller Infrastruktur innerhalb der Region Würzburg angesichts aktueller gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen wie dem demographischen Wandel oder der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen. Beabsichtigt ist somit, dass in der Region auch weiterhin flächendeckend alle relevanten Angebote in angemessener Weise verfügbar sind. Je nach Bedarf ist damit auch ein Ausbau der bestehenden sozialen und kulturellen Infrastruktur verbunden.

Dazu sollen die vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur wie Jugendhilfe- oder Behindertenhilfeangebote erhalten und ggf. erweitert werden. Ein besonderer Fokus liegt auf den Möglichkeiten der Einbringung ehrenamtlicher Initiativen und der auch angesichts der alternden Gesellschaft verstärkt notwendigen barrierefreien Gestaltung der Infrastruktur.

Ebenfalls sollen in allen Teilräumen der Region Würzburg eine bedarfsgerechte ambulante ärztliche Versorgung gewahrt und die Krankenhäuser hinsichtlich ihrer Kapazitäten und ihrer Qualität gesichert werden.

Insbesondere in den ländlichen, schwächer strukturierten Räumen der Region verfolgt die Regionalplan-Fortschreibung überdies die Sicherung des schulischen Bildungsangebotes trotz sinkender Kinderzahlen. Überdies kommt der Stärkung des Hochschulstandortes Würzburg, auch im Hinblick auf die Ansiedlung entsprechender Forschungseinrichtungen, besondere Bedeutung zu.

Die Region Würzburg verfügt über ein reiches kulturelles Erbe verschiedenster Epochen. Der Plan trägt der Verantwortung der Region Rechnung, diese zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich und erfahrbar zu machen.

X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Vom ...

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,
Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und
Kapitel B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

Die in den Kapiteln B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Karlstadt, den ...
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Normative Vorgaben

Kapitel B VI

Soziale und kulturelle Infrastruktur

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

1 Allgemeines

- G Eine nachhaltige räumliche Entwicklung der Region erfordert einen Ausgleich der sozialen und kulturellen Belange mit denen der Ökologie und Ökonomie. Die Ausstattung mit Sozial- und Bildungseinrichtungen soll eine nachhaltige Chancengleichheit bei gesunden und attraktiven Lebensbedingungen in der Region erhalten und weiter verbessern. Das reiche Kulturerbe soll bewahrt und soweit sinnvoll in moderne Entwicklungen einbezogen werden.

2 Sozialwesen

- 2.1 Z Die Region soll flächendeckend von sozialpflegerischen Diensten versorgt werden.
- 2.2 G Es ist darauf hinzuwirken, einen bedarfsgerechten Versorgungsstand an Angeboten und Einrichtungen
- für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern,
 - für die Jugendhilfe,
 - für die Familien- und Frauenhilfe,
 - der offenen, stationären und teilstationären Altenhilfe,
 - der Behindertenhilfe und
 - der Hilfe für Zuwanderer aus dem Ausland
- zu erhalten, zu sichern und an einen sich ändernden Bedarf, orientiert am Konzept der Zentralen Orte und an den Bedürfnissen der zu erwartenden demografischen Entwicklung, anzupassen.
- 2.3 G Der Unterstützung freiwilliger bzw. ehrenamtlicher Initiativen kommt besondere Bedeutung zu.
- 2.4 Z Auf eine Anpassung der Infrastruktur an den Bedarf einer alternden Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse älterer Menschen, soll hingewirkt werden. Beim Neu- und Umbau von Infrastrukturen soll besonders auf Barrierefreiheit geachtet werden.

3 Gesundheitswesen

- 3.1 Z Es soll in allen Teilen der Region eine bedarfsgerechte, gleichmäßige ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Allgemein-, Gebiets- und Zahnärzte sichergestellt werden. Dabei sollen auch engere ärztliche Kooperationen und Zusammenschlüsse angestrebt werden. Insbesondere in ländlichen Teilräumen mit rückläufigen Bevölkerungszahlen soll eine am System der zentralen Orte ausgerichtete flächendeckende Versorgung gesichert werden.
- 3.2 Z Die Krankenhausversorgung der Region soll, auch hinsichtlich der Qualität, langfristig und flächendeckend gesichert werden.
- 3.3 Z Die Dienste und Einrichtungen für psychisch Kranke, psychisch Behinderte sowie für Suchtgefährdete und -kranke sollen erhalten, soweit nötig verbessert und durch neue Dienste und Einrichtungen zu einem abgestimmten Versorgungsangebot vervollständigt werden.
- 3.4 Z Zwecks Förderung der Gesundheitskompetenz soll der praxisbezogene Verbund von Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit medizinischen Einrichtungen auch über die Regionsgrenzen hinaus gestärkt werden. Hierbei sollen insbesondere die Kooperationen im Rahmen der Gesundheitsregion Würzburg - Bäderland Bayerische Rhön weiter gestärkt werden.

4 Bildung und Forschung

- 4.1 G Die Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Fach- und Berufsoberschulen, Berufsschulen und sonstigen beruflichen Schulen ist anzustreben. Dabei kommt der flächendeckenden Sicherstellung eines adäquaten Bildungsangebotes trotz des demografischen Wandels, vor allem in den ländlichen Teilräumen, die von einem Rückgang der Anzahl der Kinder und Jugendlichen überdurchschnittlich betroffen sind, besondere Bedeutung zu.
- 4.2 G Die Erweiterung des Studienangebotes sowie der Ausbau der Kapazitäten der Universität sowie der Fachhochschule in Würzburg ist angesichts steigender Studierendenzahlen anzustreben.
- 4.3 G Auf die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen im Umfeld von Universität und Fachhochschule sowie auf die Unterstützung von betrieblichen Ausgründungen ist hinzuwirken.
- 4.4 G Nach Möglichkeit sind Angebote im Rahmen der Erwachsenen- und Weiterbildung bedarfsorientiert und zeitgerecht anzubieten. Dabei sind die Vernetzung der Bildungseinrichtungen untereinander sowie ein Zusammenarbeiten mit der Privatwirtschaft anzustreben.

5 Kulturelle Angelegenheiten und Bibliotheken

- 5.1 G Dem Ausbau, der Förderung und Erweiterung des vielfältigen kulturellen Angebotes - insbesondere der kulturellen Veranstaltungsreihen - kommt besondere Bedeutung zu.
- 5.2 Z Folgende Bodendenkmäler sollen geschützt und, soweit erforderlich, gepflegt werden: Die ausgedehnten Grabhügelfelder im Bereich der diluvialen Lößböden, die Befestigungen auf den Höhen des Steigerwaldes und entlang der Mainschlingen sowie die keltischen Viereckschanzen im Süden der Region.
- 5.3 Z Die historischen Gärten, insbesondere in Würzburg, Veitshöchheim und Gaibach, sollen in ihrem Charakter bewahrt werden.
- 5.4 G Der flächendeckende Zugang zu Literatur, Musik, Theater, Museen und neuen Medien ist innerhalb der Region sicherzustellen. Interkommunale Lösungen sowie Online-Bestellsysteme im Bibliothekswesen sind insbesondere in kleineren Orten anzustreben, um auch der dort ansässigen Bevölkerung den Zugang zu Literatur zu ermöglichen. Der Sammlung regionalkundlicher Literatur kommt dabei besondere Bedeutung zu.